Benutzungsordnung
für das Freizeitgelände „Hegwiesen“ der EmK Mössingen

Das Freizeitgelände „Hegwiesen“ mit Schutzhütte, Grillstelle, Brunnen und Spielwiese wurde vom Eigentümer, der Evangelisch-methodistischen Kirche, geschaffen als ein Ort der Begegnung im Geist Jesu Christi.

A Benutzerkreis:

Die Benutzung steht allen Gruppen des Gemeindebezirks Mössingen der Evangelischmethodistischen
Kirche offen. Darüber hinaus können die Räume genutzt werden

1. Für übergemeindliche Veranstaltungen der Evangelisch-methodistischen Kirche,

2. durch Personen aus dem Bereich des Gemeindebezirks Mössingen (Kirchenglieder, Kirchenangehörige, Kirchenzugehörige, Freunde) für private Feiern

3. durch andere Gruppen, z. B. aus dem Bereich der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen und der Evangelischen Allianz.

Eine Nutzung durch Personen oder Gruppen außerhalb dieses Bereichs bedarf der besonderen Genehmigung. Eine Verbindungsperson aus der Gemeinde muss hierbei die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung übernehmen.

Leitende(r) Pastor(in), Vorsitzende(r) des Gemeindevorstands und zuständige(r) Verwalter(in) des Hegwiesenplätzles regeln in gemeinsamer Absprache die Belegung.

B Verantwortung

(1) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung des Anwesens durch die Dienstgruppen des Gemeindebezirks obliegt dem Leiter der jeweiligen Dienstgruppe.

Die Verantwortung umfasst auch die Sorge dafür, dass das Anwesen in aufgeräumtem Zustand verlassen wird, Müll beseitigt ist, Lichter gelöscht und Fenster und Türen geschlossen werden. Die Rasenfläche ist zu schonen.

(2) Werden Räume anderen Personen als den in Abschnitt A genannten Personen zur Nutzung überlassen, ist ein Nutzungsvertrag (siehe Anlage) zwischen einem verantwortlichen Ansprechpartner und den in Abschnitt Absatz A genannten Bezirksvertretern zu schließen.

C Unkostenbeitrag:

Für die in A 1-3 genannten Personengruppen, sowie für externe Nutzer gilt ein Unkostenbeitrag von 80,-€ pro Tag.

Bei größeren Veranstaltungen sind Strom- und Wasserkosten separat zu berechnen.

Es kann eine Kaution von 500,-€ erhoben werden.

Der Leitende Pastor und bei seiner Verhinderung eine der in Abschnitt A genannten Personen können im Einzelfall auch einen Pauschalbetrag festlegen.

D Beschädigung/Haftung

Der Nutzer meldet Defekte und Beschädigungen bei der Übergabe an die zur Abnahme bestimmte Person.

Nutzung und Besuch der Räume geschieht auf eigene Gefahr.
Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen, auch nicht für abgestellte Fahrzeuge aller Art.
Der Nutzer haftet ohne Verschuldensnachweis und unabhängig von der Haftung des Verursachers für Beschädigungen die durch Veranstaltungsteilnehmer während seiner Nutzungsdauer am kirchlichen Eigentum entstehen.

Mössingen, im März 2016
Zuletzt geändert: April 2024

Der Gemeindevorstand der EmK Mössingen
Die Bezirkskonferenz der EmK Mössingen

Anhang: Nutzungsvertrag

Nutzungsvertrag für das Freizeitgelände „Hegwiesen“ der EmK Mössingen

Zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche, Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den leitenden Pastor des Bezirks (im folgenden **EmK** genannt)
und (im folgenden **Nutzer** genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Die EmK überlässt dem Nutzer das Freizeitgelände „Hegwiesen“, Flurstück 1317/2

für die Zeit:

Personenzahl ca. :

Für die Zeit der Nutzung wird ein Schlüssel ausgehändigt an:

Vereinbarte Nutzungsgebühr:
Vereinbarte Kaution:
Vereinbarte Sonderregelungen:

Regelungen:

(1) Das Freizeitgelände ist pfleglich und im Sinne der Benutzungsordnung zu behandeln. Die Benutzungsordnung wurde mir in schriftlicher Form ausgehändigt, ihr Inhalt ist mir bekannt und wird hiermit als vereinbart anerkannt.

(2) Genutzte Räume müssen nach Ende der Nutzung aufgeräumt und geputzt werden, insbesondere die Sanitärräume. Die Lichter müssen gelöscht und die Fenster und Türen geschlossen werden.

(3) Jeglicher Müll ist zu sammeln und selbst zu entsorgen.

(4) Feuer darf nur in der dafür vorgesehenen Grillstelle entfacht werden. Bei Verlassen muss ein Feuer ganz gelöscht sein, restliches Feuerholz ist wegzuräumen.
Wurde Holz aus dem Feuerholzbestand verbraucht, ist in Absprache mit dem Verwalter Holz nachzufüllen oder durch einen Unkostenbeitrag abzugelten.

(5) Die Rasenfläche ist schonend zu behandeln, insbesondere bei Nässe. Überfahrten mit dem PKW nur wenn absolut notwendig.

(6) Bei allen Veranstaltungen ist eine Lärmbelästigung grundsätzlich zu vermeiden.
Dies gilt besonders für Veranstaltungen, die über 22°° Uhr hinaus andauern.

Erklärung:
Ich erkenne die oben formulierten Nutzungsbestimmungen für das Freizeitgelände „Hegwiesen“ der EmK Mössingen an.

Name und Anschrift des Nutzers:

Name und Unterschrift des Verantwortlichen:

Abnahme der Räume und Schlüsselübergabe am:

Unterschrift für die EmK: